

Parlamentarische Initiative
Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste. Änderung
Bericht des Büros des Ständerates

vom 8. November 1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen gemäss Artikel 21^{quater} Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) den vorliegenden Bericht.

Das Büro des Ständerates beantragt, ihrem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

8. November 1996

Im Namen des Büros des Ständerates
Der Präsident: Schoch

Bericht

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat seit 1. Januar 1996 einen Teil seiner bisherigen Wahlkompetenzen an die Departemente delegiert (Art. 4 Abs. 1 Beamtenordnung I, SR 172.221.101). Der Bundesrat selbst wählt nur noch die Beamten und Beamtinnen in der Überklasse (d. h. höher als Lohnklasse 31).

2 Folgen für die Parlamentsdienste

Nach der bisherigen Regelung in Artikel 3 des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste liegt die Kompetenz zur Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste bis und mit Lohnklasse 27 bei der Generalsekretärin der Bundesversammlung (teilweise nach Rücksprache mit der Verwaltungsdelegation), darüber beim Bundesrat. Um keine Lücke in der Kompetenz der Wahl von Beamten in die 28. bis 31. Lohnklasse entstehen zu lassen, sind in Übereinstimmung mit der oben erwähnten Änderung der Beamtenordnung die Wahlkompetenzen der Generalsekretärin bis in die Lohnklasse 31 auszudehnen. Die Wahlen von Beamten in der Überklasse fallen weiterhin in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates. Der Bundeskanzler, dem die Parlamentsdienste für personalrechtliche Fragen administrativ unterstellt sind, ist mit dieser Regelung einverstanden.

Die notwendigen Änderungen sind in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 4 des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste enthalten.

3 Wahl des Leiters der PVK

Das Büro benützt die Gelegenheit, eine weitere, geringfügige Anpassung des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste zu beantragen. Mit dem Beschluss der Geschäftsprüfungskommissionen, die Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle (PVK) in das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen einzugliedern, wird es keinen Leiter der PVK mehr geben, der in der Überklasse eingereiht wird. Somit fällt auch die Wahlkompetenz des Bundesrates in diesem Bereich dahin.

Die entsprechende Änderung ist in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste enthalten.

4 Zustimmung der betroffenen Organe

Die Verwaltungsdelegation, das Aufsichtsorgan über die Parlamentsdienste gemäss Artikel 7 des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste, hat die beantragten Änderungen an ihrer Sitzung vom 23. September 1996 gutgeheissen. Die Koordinationsgruppe der beiden Geschäftsprüfungskommissionen hat der Änderung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b zugestimmt.

Der Bundesrat verzichtet auf eine Stellungnahme gemäss Artikel 21^{quater} Absatz 4 Geschäftsverkehrsgesetz.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die beantragten Änderungen haben keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

6 Verfassungsmässigkeit

Die Revision des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste stützt sich auf die Artikel 8^{bis} und 8^{novies} des Geschäftsverkehrsgesetzes. Gemäss Artikel 8^{bis} Absatz 1 und Artikel 8^{novies} Absatz 6 untersteht sie nicht dem Referendum.

8667

Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 8^{bis} und 8^{novies} des Geschäftsverkehrsgesetzes¹⁾,
nach Einsicht in den Bericht des Büros des Ständerates vom 8. November 1996²⁾,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1988³⁾ über die Parlamentsdienste wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 4

¹ Der Bundesrat wählt:

- b. nach Anhören der Geschäftsprüfungskommissionen deren Sekretär;
- c. nach Anhören der Verwaltungsdelegation die weiteren Beamten, die höher als in der 31. Besoldungsklasse eingereiht sind.

⁴ Der Generalsekretär wählt die übrigen Beamten, jene der Besoldungsklassen 26–31 nach Rücksprache mit der Verwaltungsdelegation.

II

¹ Dieser Bundesbeschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht jedoch aufgrund der Artikel 8^{bis} und 8^{novies} des Geschäftsverkehrsgesetzes nicht dem Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

8667

¹⁾ SR 171.11

²⁾ BB1 1996 V 566

³⁾ SR 171.115

Parlamentarische Initiative Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste. Änderung Bericht des Büros des Ständerates vom 8. November 1996

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	96.445
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1996
Date	
Data	
Seite	566-569
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 084

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.